

# 1. Satzung

## zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Kalt in der Verbandsgemeinde Maifeld vom 12.08.2003

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### §1

#### *I. Reihen- und Urnenreihengräber*

*II. Abs. 1 Verleihung des Nutzungsrechts an Wahl- und Urnenwahlgrabstätten  
sollen wie folgt geändert werden:*

#### I. Reihen- und Urnenreihengrabstätten

Überlassen einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	25,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	51,00 €
c) Urnengrab ( 1 Asche )	51,00 €
d) Urnenreihengrab ( 1 Asche ) mit einheitlicher Granitabdeckung u. Beschriftung	780,00 €

#### II. Verleihung des Nutzungsrechts an Wahl- und Urnenwahlgrabstätten

1) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

a) eine Doppelgrabstätte	256,00 €
b) Urnengrab ( 2 Aschen )	256,00 €
c) jede weitere Grabstätte	128,00 €
d) Urnenwahlgrab ( 2 Aschen ) mit einheitlicher Granitabdeckung u. Beschriftung	985,00 €

### §2

Die Änderungssatzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56294 Kalt, 01.05.2012

WILLI PROBSTFELD  
Ortsbürgermeister